

Sehr geehrte Eltern,

in unserer Schulgemeinschaft sollen sich alle Kinder wohlfühlen, geborgen sein und aufeinander Rücksicht nehmen. Unsere Kinder brauchen nicht nur Leistungsanforderungen, sondern auch Ermutigung, Trost, Zuspruch, Unterstützung, Ansporn und Förderung, wenn ihnen etwas in besonderer Weise gelingt oder wenn bei der Lösung von bestimmten Aufgaben Schwierigkeiten auftreten.

Grundsatz der Schule ist es, das Positive in Ihrem Kind zu sehen. Zum Lebensumfeld Schule gehört auch die Konfliktbewältigung, weil Meinungsverschiedenheiten, Interessenunterschiede, das Zurückbleiben hinter den Vereinbarungen, Zielen und Werten der Schule und sich daraus ergebende Konflikte Bestandteile menschlichen Zusammenlebens sind. Dazu braucht es die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen, dem Elternhaus, und allen am pädagogischen Prozess Beteiligten der Schule.

Bei Fehlverhalten behalten wir uns vor, folgenden Maßnahmenkatalog anzuwenden:

A Pädagogische Maßnahmen

I. Pädagogische Maßnahmen sind Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern herbeizuführen. Sie sind zulässig und erfolgen, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen.

II. Erziehungsmittel/ pädagogische Maßnahmen sind neben Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler, Gruppen von ihnen oder Erziehungsberechtigten, insbesondere:

Vergehen	Erziehungsmittel
Eskalationsstufe 1	
<p>Körperliche Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - schubsen, drängeln <p>Psychische Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beleidigung und Beschimpfung <p>Unterrichtsstörung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unerlaubtes Essen, unerlaubte Handynutzung, Verweigerung der mündlichen und/ oder schriftlichen Mitarbeit, zu spät kommen, vergessene Hausaufgaben und Unterrichtsmaterialien, <p>Sachbeschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbeabsichtigtes Zerstören oder Verunreinigen von Gegenständen 	<p>Ermahnung mit dem Ziel der Verhaltensänderung (bei Sachbeschädigung ggf. Wiedergutmachung)</p> <p>bei unerlaubter Handynutzung – Abgabe der Mobilgeräte (Handy, Smartwatch, Smartphone etc.) beim Fachlehrer – Abholung der Mobilgeräte nach Ende des Schultages durch den Schüler im Sekretariat</p>

Eskalationsstufe 2	
<p>Körperliche Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boxen, schlagen, treten, kratzen, spucken, beißen <p>Psychische Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - wiederholte Beleidigungen und Beschimpfung nach erfolgloser Ermahnung <p>Unterrichtsstörung</p> <ul style="list-style-type: none"> - wiederholtes Verhalten nach erfolgloser Ermahnung <p>Sachbeschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorsätzliches Zerstören oder Verunreinigen von Gegenständen (Privat – und Schuleigentum) 	<p>mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk in der Schülerakte</p> <p>Verweisung aus dem Unterrichtsraum während einer Unterrichtsstunde oder für den Rest des Schultages (je nach Schwere des Vergehens) – die Aufsicht ist für die Lehrerin/ den Lehrer verpflichtend</p> <p>besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht, außerhalb des Schülerstundenplans (nach Information der Erziehungsberechtigten)</p> <p>Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten</p> <p>Information der Erziehungsberechtigten über angewendete Erziehungsmittel mit anschließendem Gespräch</p> <p>zusätzliche häusliche Übungsarbeiten, sind von der Lehrerin/ dem Lehrer nachzusehen</p> <p>Ausschluss eines Schülers von einzelnen Schulveranstaltungen (bspw. Exkursionen und/ oder Klassenfahrten) – Teilnahme am Unterricht anderer Klassen während des Ausschlusses</p> <p>Auferlegung besonderer Pflichten zur Wiedergutmachung bzw. Bearbeitung und Auseinandersetzung mit dem Vergehen</p> <p>Abgabe der Mobilgeräte und Abholung durch die Erziehungsberechtigten im Sekretariat</p>
Eskalationsstufe 3	
<p>Körperliche Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwere körperliche Gewalt mit Zufügung erheblicher Verletzung z. B. Bedrohung, Belästigung, Erpressung, Demütigung, schlagen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, Kopf gegen die Wand schlagen <p>Psychische Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - wiederholtes und aggressives Verhalten z.B. Bedrohung, Belästigung, Erpressung, Demütigung, Stalking, 	<p>Einberufung der Klassenkonferenz zur Androhung einer Ordnungsmaßnahme</p> <p>In besonders schweren Fällen werden die Ordnungsmaßnahmen angewandt.</p>

<p>Verleumdung, Mobbing, Cybermobbing</p> <p>Unterrichtsstörung</p> <ul style="list-style-type: none"> - wiederholte massive Störungen - eigenmächtiges Verlassen des Klassenraumes - Aufhetzen der Klasse, Provokation von Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrerinnen und Lehrern - absolute Arbeitsverweigerung - mehrfaches unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht <p>Sachbeschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - wiederholtes vorsätzliches Zerstören oder Verunreinigen von Gegenständen (Privat – und Schuleigentum) 	
--	--

III. Der zeitliche Umfang pädagogischer Maßnahmen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts darf nicht unangemessen sein. Die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben. In jedem Fall muss die Aufsicht gesichert sein.

B Ordnungsmaßnahmen

(§ 44 SchulG LSA)

I. Ordnungsmaßnahmen sind durch die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleitung anzuordnen, wenn

- dies zur Sicherung und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsarbeit dient
- Schüler gegen die bestehenden Rechtsnormen oder die Schulordnung verstoßen
- Schüler Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte nicht befolgen, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind.
- Personen und Sachen innerhalb der Schule geschützt werden müssen
- Die Würde des Schülers durch die Ordnungsmaßnahmen nicht verletzt wird

Sie sind zulässig, wenn Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

II. Ordnungsmaßnahmen sind:

- 1.** der schriftliche Verweis
- 2.** der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu 5 Tagen,
 - (§ 3 Abs. 1) Schüler muss in eigener Verantwortung versäumten Lehrstoff nachholen

3. die Überweisung in eine Parallelklasse oder Lerngruppe,
 - (bedarf Genehmigung der Schulleitung)
4. die schriftliche Abmahnung und Androhung der Kündigung des Schulvertrages
5. Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger
 - (vgl. Schulvertrag der Gesamtschule im Gartenreich § 9)

III. Über die Abmahnung und die Kündigung des Schulvertrags entscheidet der Schulträger. Der Empfehlung durch den Schulleiter geht in der Regel eine Beteiligung der Lehrerkonferenz voraus. Für die Kündigung des Schulvertrags als Ordnungsmaßnahme sind die im Schulvertrag vereinbarten Gründe maßgeblich.

IV. Vor einer Abmahnung oder Kündigung des Schulvertrages gibt der Schulträger den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler Gelegenheit zur Äußerung.



gez. Kathleen Uebe
Schulleiterin